

**Kooperationsvereinbarung (*Musterentwurf*)
zum Projekt
„Quartiersförderung für ältere Menschen“**

zwischen

*Träger*in*
*Ansprechpartner*in*
vertreten durch
Straße
PLZ, Ort
– nachfolgend *Träger*in* genannt –

und

der Stadt Lüdenscheid,
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

– nachfolgend Stadt genannt –.

Präambel

Die Stärkung von Teilhabeprozessen älterer Menschen ist ein wichtiges Anliegen. Da viele ältere Menschen allein leben, soll dafür Sorge getragen werden, einer drohenden Vereinsamung entgegenzuwirken und eine gute Gesundheit und Mobilität zu erhalten. Das Ziel, einen möglichst langen Verbleib in der bisherigen Häuslichkeit zu ermöglichen, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Ältere Menschen leben häufig schon sehr lange in ihrem Quartier und erledigen dort in der Regel die Geschäfte des täglichen Bedarfs. Da jedes Quartier über sehr individuelle Strukturen verfügt, sollen sich die Angebote an den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Quartiers orientieren und ein gewisses Heimat- und Zusammengehörigkeitsgefühl stärken.

Außerdem ist es wünschenswert, dass Aktionen das Generationenverständnis verbessern.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit dieser Kooperationsvereinbarung verfolgen die Stadt und *der/die Träger*in* das Ziel, eine Quartiersarbeit für ältere Menschen im Ortsteil *Ortsteilname* durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine präventive Maßnahme zur sozialräumlichen Stärkung des Quartiers.

- (2) Der*Die Träger verpflichtet sich, niedragschwellige Unterstützungsangebote für ältere Menschen zu schaffen und/oder auszubauen, die wohnortnah stattfinden und die den Bedürfnissen vor Ort gerecht werden. Dabei stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:
- Schaffung von Angeboten der Begegnung für ältere Menschen im Quartier,
 - Durchführung von Freizeitaktivitäten,
 - Einbindung und Unterstützung pflegender Angehöriger und
 - Aufsuchende Hilfe durch direkte Kontaktaufnahme und Hausbesuche bei Bedarf – Vermittlung und Kontaktherstellung zu geeigneten Fachstellen in Lüdenscheid.
- (3) Die neuen Angebote sind für die Teilnehmenden kostenlos. Kostenbeiträge für den etwaigen Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken, Fahrtkosten und Eintrittsgelder für durch Dritte angebotene Veranstaltungen, Materialkosten für kreative Aktivitäten und vergleichbare Einnahmen werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (4) Die Angebote stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen, unabhängig von deren Geschlecht, Konfession oder Nationalität.
- (5) Das Ehrenamt soll durch Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen gefördert werden. Diese sollen bei der Angebotsgestaltung konkrete Aufgabenstellungen übernehmen.
- (6) Die Beteiligung bestehender Netzwerke und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Quartier soll gefördert und sichergestellt werden.
- (7) Die örtlichen Angebote sollen regelmäßig in der Öffentlichkeit beworben werden, z. B. über Pressearbeit oder den Quartierskalender.
- (8) Es erfolgt ein Erfahrungsaustausch und eine regelmäßige Abstimmung mit den anderen Träger*innen der Quartiersarbeit.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Quartiersarbeit für ältere Menschen mit einer Zuwendung in Höhe von 5.000 € pro Jahr. *Der/die Träger*in* stellt für die Aufgabenwahrnehmung mindestens eine personelle Kapazität von durchschnittlich 20 Arbeitsstunden pro Monat für die Quartiersarbeit zur Verfügung. Einstellungsträger*in für das fachlich qualifizierte Personal ist *der/die Träger*in* unter Beachtung relevanter gesetzlicher Vorgaben. In welcher Form die Einstellung erfolgt (Honorarkraft, geringfügige Beschäftigung, Ausweitung und Einbindung von Stundenanteilen bei vorhandenem Personal), entscheidet *der/die Träger*in*.
- (2) Sofern *der/die Träger*in* die personelle Mindeststundenzahl von 20 Arbeitsstunden im Monat sicherstellen kann, können die Mittel aus der Zuwendung auch für aufgabenbezogene Sachkosten verwendet werden.
- (3) Ein Eigenanteil *des/der Träger*in* wird im Rahmen der Bereitstellung der vorhandenen Einrichtung sowie vorhandener Overheadkosten erbracht.

§ 3 Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendung wird in einem Betrag an **den/die Träger*in** gezahlt. Die Auszahlung erfolgt für das laufende Jahr nach Inkrafttreten des städtischen Haushalts.
- (2) Bis zum 30.04. eines jeden Jahres legt **der/die Träger*in** der Stadt einen Nachweis über die verwendeten Mittel des Vorjahres vor. Im Verwendungsnachweis wird zwischen Personal- und Sachkosten unterschieden.
- (3) Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Angeboten der Quartiersarbeit sind zur Deckung der Ausgaben zu verwenden. Sie vermindern nicht die städtischen Zuwendungszahlungen.
- (4) **Der/die Träger*in** verpflichtet sich zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (5) Festgestellte Ansprüche auf Rückzahlungen aufgrund nichtverbraucher Mittel oder einer zweckwidrigen Verwendung müssen an die Stadt zurückgezahlt werden. Defizite werden nicht durch die Stadt ausgeglichen.

§ 4 Zusammenarbeit im Quartier, mit der Stadt und anderen Träger*innen der Quartiersarbeit

- (1) **Der/die Träger*in** nutzt für die Quartiersarbeit auch die eigenen Räumlichkeiten in der **Straße** in Lüdenscheid.
- (2) Der Stadtbereich *Quartiersname* verfügt über eine fast in sich geschlossene dörfliche Struktur. Umso mehr besteht die Notwendigkeit, bedarfsgerecht andere Institutionen vor Ort, wie etwa die Kirchengemeinden, die Grundschule, den Kinder- und Jugendtreff und die vielen dort ansässigen Vereine in die Quartiersarbeit für ältere Menschen einzubinden. Hierzu kann die Stadtteilkonferenz *Ortsteil* genutzt werden. *(Dieser Bereich wird individuell auf den jeweiligen Stadtteil zugeschnitten und ist hier nur beispielhaft aufgeführt.)*
- (3) **Der/die Träger*in** soll eng mit der Stadt und den anderen von der Stadt ausgewählten Träger*innen der Quartiersarbeit zusammenarbeiten. Insbesondere ist **der/die Träger*in** bereit, zweimal jährlich an gemeinsamen Arbeitstreffen aller geförderten und zukünftigen *Träger*innen* teilzunehmen und mitzuwirken. Die Treffen werden durch die Stadt initiiert.

§ 5 Berichtswesen

- (1) **Der/die Träger*in** legt der Stadt gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis nach § 3 einen kurzen Bericht zur geleisteten Arbeit des Vorjahres vor. Hierzu stellt die Stadt eine Gliederung zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch eines der politischen Gremien der Stadt Lüdenscheid erklärt sich **der/die Träger*in** bereit, in einer der Sitzungen über die Quartiersarbeit zu berichten.

§ 6 Vertragsdauer und Vertragskündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2025.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann einseitig von einem Vertragspartner/einer Vertragspartnerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Zwischen den Vertragspartner*innen sind dann unverzüglich Verhandlungen in Form von gemeinsamen Gesprächen zur Festlegung einer weiteren Vorgehensweise aufzunehmen. Bei Kündigung des Vertrages wird die Zuwendung anteilig mit 1/12 von 5.000 € für jeden Monat gewährt, in welchem der Vertrag Bestand hatte.

§ 7 Einstellung der Quartiersarbeit

- (1) Für den Fall der Einstellung der Quartiersarbeit für ältere Menschen endet die Zuschussgewährung mit dem Tag der Beendigung dieser Tätigkeit.
- (2) Der*die Träger*in ist verpflichtet, hierüber unverzüglich die Stadt in Kenntnis zu setzen.
- (3) Bereits gezahlte Zuschüsse sind in diesem Fall zeitanteilig an die Stadt zu erstatten.

§ 8 Allgemeine Vereinbarungsregelungen

- (1) Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen inhaltlich entsprechen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

Lüdenscheid, _____

Stadt Lüdenscheid
Der Bürgermeister

*Träger*in*

Sebastian Wagemeyer

Name
Funktion